

tenden Vertrag übereinstimmen. Besteht zwischen den Verpflichtungen im vorbereitenden Vertrag und den staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner Übereinstimmung, so gilt der vorbereitende Vertrag als Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie weiter.

(3) Der vorbereitende Vertrag ist aufzuheben oder zu ändern, wenn er mit den staatlichen Aufgaben eines der Vertragspartner nicht übereinstimmt.

§ 3

Umfang und Art der Lieferung

(1) Der EVB ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Lastverteilung den Abnehmer im vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Elektroenergie zu beliefern.

(2) Der EVB liefert die Elektroenergie mit der Spannung und in der Spannungsart, mit denen das Versorgungsnetz betrieben wird, an das der Abnehmer angeschlossen ist.

(3) Der EVB hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz innerhalb der Toleranz ± 1 % und die Nennspannung innerhalb der Toleranz ± 5 % eingehalten werden.

(4) Der Abnehmer darf Elektroenergie nur im vertraglich vereinbarten Umfang beziehen. Für die Inanspruchnahme der elektrischen Arbeit und Leistung gelten bei energiebezugskartenpflichtigen Abnehmern die jeweils erteilten Kontingente (dazu rechnen auch Druschkarten) als vertraglich vereinbart. Wird eine Befreiung von der Verpflichtung zur Führung der Energiebezugskarte ausgesprochen, kann der EVB von dem Abnehmer verlangen, daß Art und Umfang der Inanspruchnahme der elektrischen Arbeit und Leistung besonders vereinbart werden.

§ 4

Unterbrechung oder Beschränkung der Lieferung

(1) Der EVB darf die Lieferung von Elektroenergie zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Für die Zeit der Unterbrechung ruht seine Lieferpflicht. Eine Unterbrechung oder Beschränkung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten ist bei einem Sonderabnehmer, der aus einem Versorgungsnetz mit 1000 V und darüber beliefert wird, nur nach vorheriger Vereinbarung mit diesem Sonderabnehmer zulässig. Kann mit ihm kein Einvernehmen über Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung erzielt werden, entscheidet der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes endgültig. Allen übrigen Abnehmern sind nach Festlegung der Termine für die Unterbrechung oder Beschränkung unverzüglich, möglichst jedoch drei Tage vorher, Zeit und Dauer bekanntzugeben.

(2) Der EVB darf ferner die Lieferung von Elektroenergie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen in den Anlagen des EVB ohne vorherige Verständigung des Abnehmers unterbrechen. Die Abnehmer sind möglichst von der Dauer der Unterbrechung zu verständigen. Die Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen entsprechend gering bleiben.

§ 5

Beschränkung in der Verwendung von Elektroenergie

(1) Entnimmt der Abnehmer in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren Leistungs-

faktor als $\cos(p = 0,85)$, so kann der EVB im Interesse der öffentlichen Energieversorgung vom Abnehmer den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für den Ausgleich des Blindstromes fordern. Bei Sonderabnehmern kann der Leistungsfaktor der Verbrauchsanlage abweichend hiervon gemäß den geltenden Preisbestimmungen festgelegt werden.

(2) Die Verwendung von Kleinspannungstransformatoren bedarf der schriftlichen Zustimmung des EVB, wenn die Verwendung nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder verbindliche Anordnungen einer Verwaltung (z. B. als Schutztransformator für Kessellampen, Klingeln und Türöffner) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 6

Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegt die Errichtung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (Anschlußanlage). Er entscheidet über die Art und Ausführung der Anschlußanlage. Sie reicht

- bei Freileitungsanschlüssen bis zur Abspannung an der Abnehmeranlage einschließlich Isolatoren, im Niederspannungsnetz einschließlich etwa vorhandener Gestänge,
- bei Kabelanschlüssen bis einschließlich Kabelendverschluß, im Niederspannungsnetz einschließlich Anschlußkasten ohne Sicherungselemente, die zur Abnehmeranlage gehören.

Bei schon bestehenden Anschlußanlagen in Versorgungsnetzen von und über 1000 V kann der EVB mit dem Abnehmer einen anderen Endpunkt vereinbaren* wenn dies im Interesse der öffentlichen Energieversorgung zweckmäßig ist.

(2) Der Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle.

(3) Die der Verbrauchsabrechnung dienenden Meßeinrichtungen des EVB mit Ausnahme erforderlicher Meßeleitungen gelten unbeschadet des Abs. 1 als Teile der Anschlußanlage. Hinsichtlich der Meßwandler können abweichende Vereinbarungen getroffen werden,

(4) Die Anschlußanlage ist vom EVB aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Antrag des Abnehmers auf Anschluß. In Sonderfällen kann eine Anschlußanlage von einem Abnehmer finanziert werden. Sie ist nach Inbetriebnahme bei volkseigenen Betrieben und Institutionen unentgeltlich auf den EVB umzusetzen, bei den übrigen Abnehmern ist sie zu einem späteren Zeitpunkt gegen Erstattung des Zeitwertes in Eigentum des Volkes und Rechtsträgerschaft des EVB zu übertragen.

(5) Eine Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Versorgung mit Elektroenergie dient (z. B. bei Baustellen), hat der Abnehmer zu finanzieren. Sie verbleibt in seiner Rechtsträgerschaft.

(6) Der Abnehmer ist verpflichtet, Anschlußanlagen, insbesondere Meßeinrichtungen des EVB, zugänglich zu halten.

(7) Schäden und Fehler an Meßeinrichtungen sowie an zugehörigen Strom- und Spannungswandlern, das Fehlen von Plomben und das Durchbrennen von Spannungswandlersicherungen sowie Störungen durch Dritte sind dem EVB vom Abnehmer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Verletzt der Abnehmer schuldhaft seine Anzeigepflicht, so hat er für den daraus ent-